

**Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters zur Einreichung von
Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der
Stadt Penzlin am 27.09.2020**

Gemäß § 62 in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 16 des Gesetzes über die Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 690) und § 24 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 18.12.2018 (GVOBl. M-V Nr. 21 2018, S. 448) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Penzlin am 27.09.2020 auf.

In der Stadt Penzlin, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, ist zum Amtsantritt 18.01.2021 die Stelle

der / des hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Das Wahlgebiet umfasst gem. § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Penzlin in der zur Zeit gültigen Fassung die Stadt Penzlin sowie deren Ortsteile Alt Rehse, Ave, Carlstein, Groß Flotow, Groß Lukow, Groß Vielen, Klein Lukow, Lübkow, Mallin, Marihn, Mollenstorf, Neuhof, Passentin, Siehdichum, Werder, Wustrow und Zahren. Das Wahlgebiet bildet gleichzeitig den Wahlbereich.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 75. Tag vor der Wahl (§ 62 Abs. 4 LKWG M-V), d.h. bis Dienstag, den 14.07.2020, 16:00 Uhr (Ausschlussfrist) bei der Gemeindevahlleitung unter folgender Adresse schriftlich einzureichen:

Stadt Penzlin
Gemeindevahlleitung
Warener Chaussee 55a
17217 Penzlin

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (14.07.2020) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können. Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl (§ 18 Abs. 2 LKWG M-V i.V.m. § 62 Abs. 4 LKWG M-V), dem 16.07.2020, können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

1. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin / zum hauptamtlichen Bürgermeister sind die persönlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 66 LKWG M-V zu beachten. Wählbar ist, wer am Tag der Wahl nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, das 18. Lebensjahr vollendet sowie das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Personen, die sich bewerben und am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie

eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei, eine Begründung dazu abzugeben. Wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister ist nur, wer am Tag der Wahl die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten erfüllt (§ 7 Beamtenstatusgesetz, BeamStG). Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Gewähr dafür zu bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Gemäß § 24 Abs.1 LKWO M-V haben Bürgermeisterkandidaten ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregister zur Vorlage bei der Gemeindevahlbehörde zu beantragen sowie ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes (Parteien), Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen) oder einzelnen Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelpersonen), eingereicht werden. Es darf jeweils nur ein Wahlvorschlag eingereicht werden. Verbindungen von Wahlvorschlägen oder gemeinsame Wahlvorschläge sind nicht zulässig (§ 15 Abs. 3 LKWG M-V).

3. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und als Zusatz dessen Namen. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich. Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat. Alle Personen, die sich auf den Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen **Mitglieder** dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören. Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt (§ 15 Abs. 4 LKWG M-V). Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichneten Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person (Einzelbewerbung) muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Anforderung der Gemeindevahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen über die Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Wer durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 26 der Kommunalverfassung) begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine rechtlich nicht bindende Erklärung darüber beizufügen, welche Erklärung er im Falle des Wahlerfolges beabsichtigt. (Dies gilt nur für Beamte und Angestellte, die administrative Tätigkeiten

verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, die zu einer Interessenkollision führen können. Beamte und Angestellte können zwar gewählt werden, aber ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadt Penzlin beenden.)

4. Hinweise für Unionsbürger

Ich weise darauf hin, dass Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind),

1. die bei der Bürgermeisterwahl kandidieren wollen, die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen und darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsmitgliedstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).
2. für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens 04.09.2020 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen (seit dem 21.08.2020) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung, haben.

Mit Bezug auf § 52 LKWG M-V wird darauf verwiesen, dass sich Fristen und Termine nicht dadurch verlängern, dass der Termin oder der Tag der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. Die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Antrag kostenfrei von der Gemeindewahlleitung zur Verfügung gestellt.

Anlage 5

Formblatt 5.1.1 - Wahlvorschlag Partei oder Wählergruppe
Formblatt 5.1.2 - Niederschrift Partei oder Wählergruppe inkl. Folgeblätter
Formblatt 5.1.3 - Zustimmungserklärung Partei oder Wählergruppe
Formblatt 5.2.- Wahlvorschlag Einzelbewerbung

Anlage 6

Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern im Herkunftsmitgliedstaat

Die Formblätter stehen zusätzlich auf der Homepage des Amtes Penzliner Land

<https://www.amt-penzliner-land.de/Amt/Gemeinden/Stadt-Penzlin/Wahl-der-Bürgermeisterin-des-Bürgermeisters-2020>

und elektronisch ausfüllbar auf der Internetseite der Landeswahlleiterin

www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare bereit.



Thomas Diener
Gemeindewahlleiter